

## **Grillen, ein Phänomen - ist Grillen auch ein rechtliches Problem?!**

Deutschland grillt gerne.

Nach einer Telefonumfrage des Instituts für Projektmanagement im Auftrag der CMA und ZMP im September 2002, bei der 1000 Personen zwischen 18 und 75 Jahren nach ihren liebsten **Grillgewohnheiten** gefragt wurden, hat sich herausgestellt, daß Grillen besonders bei Familien mit Kindern beliebt ist, da es wenig Aufwand erfordert.

Küchenfertig vorbereitetes Fleisch wie marinierte oder eingelegte Schweineschnitzel, Steaks und Koteletts sind besonders begehrt (46,7 %). Es folgen Bratwürstchen (12,5 %), Rindersteaks (11 %) und Hähnchen oder Pute (7,7 %). Auch Spare Ribs, Hackbraten, Hacksteaks, Spießbraten, Cordon bleu, Rollbraten oder Lammfleisch kommen in Deutschland auf den Grill.

(weiteres: aid-Heft "Grillen im Freien"; [www.aid-medienshop.de](http://www.aid-medienshop.de)).

Grillen ist sogar Gegenstand soziologischer Abhandlungen, die sich u.a. mit der Darstellung von Grillprodukten in der Werbung und der Emanzipation beim Grillen beschäftigen. Die Universität Freiburg hat hierbei u.a. folgende Phänomene, die dem verständigen Laien gar nicht so fremd sind, aufgedeckt:

- Unverzichtbar mit dem Grillen verbunden ist der Bierkasten.
- Ebenso durchgängig wird für sehr fettes Fleisch geworben, das oft Namen von Männerberufen trägt, wie beispielsweise Holzfäller-Steak oder Metzger-Bratwurst.
- Gemüse spielt in der Grillwerbung eine eher untergeordnete Rolle (wenn dann aber zumeist die banale Backkartoffel).
- Der Mann wird als Grillmeister stilisiert. Im obliegt die aktive Rolle des Fleisch-Zubereitens und Verteilens, während die Frau das Fleisch passiv-dankbar annimmt. Sie ist zuständig für Accessoires und Geschirr.
- Frauen legen Grillgut wie Kartoffeln und Tomaten in die Glut, während sich Männer eher an Würste, Steaks und Speck hielten.

(Quelle: [www.sociologie.uni-freiburg.de/degele/grillen/material/Seite1/Grillen.html](http://www.sociologie.uni-freiburg.de/degele/grillen/material/Seite1/Grillen.html))

**Grillen ist in.**

Was in ist, beschäftigt auch die Medien:

Am 4. Juli 2002 widmete sich bspw. eine vollständige Spiegel TV Reportage der Grill-Weltmeisterschaft in Ungarn.

Eine Woche später wollte Stern TV in nichts nachstehen und präsentierte einen Grill-Wettkampf zwischen dem (Ex-) Boxer Axel Schultz, der just – es mag an seiner bundesweiten Medien-Omnipotenz und -präsenz liegen -ein Grill-Kochbuch verfasst hat, und den Cooking Sisters, dem einzigen deutschen weiblichen Profi-Grillteam.

Der mehrfache Deutsche Meister Fritz Staib stand zuletzt einem Sat 1-Magazin am 08.07.2003 mit seinem Expertenwissen bei einem Grilltest zur Verfügung.

Wir Deutschen vereinen uns auch gerne in dem, was wir gerne tun. So gibt es bspw. die German Barbecue Association (GBA), die Wert darauf legt, daß Fleisch zwar als Basis wichtig ist, die wirklich interessanten Kreationen auf dem Grill aber ausschließlich mit Gemüse geschaffen werden.

Vegetarisches Grillen ist entgegen dem Klischee eher gerade im Kommen. Nach der Studie der Universität Freiburg wurde bei 24 % aller getesteten Grillveranstaltungen sowohl Fleisch, als auch Vegetarisches gegrillt, 9% aller Grillveranstaltungen sind sogar rein vegetarisch

(Quelle: [www.sozioogie.uni-freiburg.de/degele/grillen/material/Seite1/Grillen.html](http://www.sozioogie.uni-freiburg.de/degele/grillen/material/Seite1/Grillen.html)).

Grillen ist demnach ein Volksphänomen – manche würden sagen, eine Volksbewegung. Wenn sich Völker bewegen, entsteht Regelungsbedarf. Das Autofahren ist vielleicht das simpelste Beispiel deutscher Volksbewegung. Bekannt ist auch jedem, welche eine Vielzahl von Regeln hierbei zu beachten sind.

Mit dem Grillen ist das nicht anders.

Grillen berührt viele Rechtsbereiche: Nachbarrecht, Immissionsschutzrechte, Eigentumsrechte, das Recht der freien Entfaltung, den Persönlichkeits- und Eigentumsschutz und – man mag es kaum glauben – auch das Straf-, Sozial- und Steuerrecht.

## Grundsätzliches

*1. Prinzipiell ist es erlaubt, im Sommer im Garten, auf der Terrasse oder auf dem Balkon zu grillen. Es versteht sich aber von selbst, dass jeder dabei auf seine Nachbarn Rücksicht nehmen muss.*

*Gerichte heben hervor, dass Grillen nur insoweit zulässig ist, "solange dadurch nicht andere Mieter des Hauses unzumutbar beeinträchtigt werden." (Amtsgericht Wedding 10 C 476/89).*

*Dies gilt unabhängig davon, ob man Eigentümer, Wohnungseigentümer oder Mieter ist.*

2. Auf die Nachbarn muss aber immer Rücksicht genommen werden. Spätestens ab 22.00 Uhr gilt es, die Nachtruhe zu beachten.

3. In typischen Wohngebieten mit Einfamilienhaus-Charakter reicht es aus, wenn das Gartenfest nach 22.00 Uhr in den Keller oder in das Gartenhäuschen verlegt wird (Urt. d. LG Frankfurt; Az.: 2/21 O 424/88; Zeitschrift Wohnungswirtschaft&Mietrecht 89, 575).

4. Ansonsten muss die Musik leiser gestellt werden und Gespräche müssen in spürbar gedämpfter Lautstärke geführt werden. Bei übermäßigem Lärm und nächtlichen Ruhestörungen droht den Feiernden bzw. dem Mieter ein Bußgeld (Beschluss vom 26. Mai 1997; OLG Düsseldorf Az.: 5 Ss [Owi] 149/95 - [Owi] 79/95 I).

5. Eine weitere, wichtige Einschränkung müssen die Grillfreunde aber zudem beachten. Das Grillen im Freien ist nach dem Immissionsschutzgesetz verboten, wenn Qualm konzentriert in die Wohn- und Schlafräume der Nachbarn zieht. Wer seine Nachbarn einräuchert, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße rechnen (Beschluss vom 26. Mai 1997; OLG Düsseldorf Az.: 5 Ss [Owi] 149/95 - [Owi] 79/95).

6. Kaum überschaubar ist die Rechtsprechung zur Frage, wo wie oft und wie lange jährlich gegrillt werden darf:

**Zweimal im Monat darf im am weitesten von den Nachbarn entfernten Teil des Gartens gegrillt werden.** Das gilt in der Zeit zwischen 17.00 und 22.30 Uhr, danach darf die Holzkohle nur noch ausglühen (Vergleich vor dem Landgericht Aachen Az.: 6 S 2/02).

**Mieter dürfen von April bis September einmal monatlich auf Balkon oder Terrasse grillen.** Die Nachbarn sind 48 Stunden vorher zu informieren (Urt. v. 29. April 1997, AG Bonn, Az.: 6 C 545/96; Zeitschrift Wohnungswirtschaft&Mietrecht 1997, S. 325).

Wenn man aber als Rheinländer oder Nordrhein-Westfale meint, man sei ob dieser Entscheidungen auf der sicheren Seite, der irrt. Das AG Hamburg und das LG Düsseldorf – den Kölner wundert gar nichts mehr – haben auch schon anders entschieden:

Diejenigen, die nicht in einem Garten oder auf der Terrasse grillen können, sondern den **Balkon der Miet- oder Eigentumswohnung** nutzen wollen, sollen nach Auffassung der beiden Gerichte hierbei jedenfalls **kein offenes Holzkohlefeuer** nutzen dürfen (so das AG Hamburg - 40 C 229/72 und das LG Düsseldorf - 25 T 435/90).

**Dreimal im Jahr oder 6 Stunden im Jahr** darf auf der Terrasse gegrillt werden (Urt. d. LG Stuttgart; Az.: 10 T 359/96). Das Gericht stellte fest "Grillen stellt in einer multikulturellen Freizeitgesellschaft, die von einer zunehmenden Rückbesinnung auf die Natur geprägt ist, eine übliche und im Sommer gebräuchliche Art der Zubereitung von Speisen jeglicher Art, die heute nicht mehr auf die bloße Zubereitung von Fleisch beschränkt ist, dar."

Das **Grillen auf Holzkohlefeuer im Garten einer Eigentumswohnanlage** kann nicht generell verboten werden. **Fünfmal im Jahr ist Grillen** erlaubt (Urt. vom 18. März 1999 des BayOIG, Az.: ZZ BR 6/99).

Das OLG Oldenburg (Urteil vom 29.07.2002; Az.: 13 U 53/02) hat sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt, inwieweit Grillen und fernsehen im Garten bis zu welcher Uhrzeit und in

welcher Häufigkeit erlaubt ist. Nach Auffassung des OLG ist kann es sogar „vier mal im Jahr (...) unter diesen Umständen bis 24.00 Uhr als sozialadäquat anzusehen sein“, wenn gegrillt wird.

Der Senat ist der Auffassung, daß „es an warmen Sommerabenden bei besonderen Gelegenheiten, z. B. anlässlich eines Geburtstages, für viele Menschen ein großes und von den Nachbarn meist auch geduldetes Vergnügen...“ ist, „.. draussen, meist im Garten, zu grillen – und dies in Einzelfällen auch über 22.00 Uhr hinaus. Dies völlig zu untersagen, geht nach Auffassung des Senats zu weit“.

### Grillen und Immissionsschutz

Das oben bereits angesprochene Urteil des *Oberlandesgerichts Düsseldorf* hat den Veranstalter einer Grillparty zu einer Geldbuße verdonnert. Hier hatte er als Mieter mit seinen sieben Gäste die Anwohner nicht nur durch Rauchschwaden, sondern auch durch nächtlichen Lärm belästigt.

Das Gericht sah hierin einen Verstoß gegen das Immissionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 26.5.1995 - 5 Ss (OWi) 149/95 - (OWi) 79/95 I).

Immissionsschutzgesetze sind aber Ländersache. Dies bedeutet, daß die Rechtslage bundesweit keineswegs einheitlich ist.

Eine vergleichbare Vorschrift gibt es bsplw. in Hamburg nicht - abgesehen von der Lärmverordnung, die beispielsweise ruhestörende Arbeiten zur Nachtzeit verbietet.

Ungefährdet kann man seine Nachbarn allerdings auch in Hamburg nicht einräuchern, denn § 22 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – immerhin eine Bundesgesetz - schreibt vor, dass "schädliche Umwelteinwirkungen" auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Grobe Verstöße rechtfertigen ein Einschreiten der Bezirksämter gem. § 24 BImSchGten.

Wen behördliche Anordnungen unbeeindruckt lassen, riskiert dann ein Bußgeld nach § 62 Abs.1 Ziffer 5, Abs.3 BimSchG – eine Vorschrift, die bundesweit greift.

So sollte man es besser mit der vom **Mieterverein zu Hamburg** stets gegebenen Empfehlung halten: Wenn Sie draußen grillen, dann bitte so, dass die Nachbarn nicht belästigt und gestört werden. Und im Zweifelsfall grillen Sie lieber in der Küche, denn das leckerste Grillsteak ist den gestörten Hausfrieden nicht wert!

### Grillen und Mietrecht

Nach manchen Mietverträgen ist „Grillen verboten...“

Eine solche generelle, mietvertragliche Klausel in seinem Mietvertrag sollte beachtet werden. Nach vorheriger Abmahnung – bei schweren Verstößen auch – droht sonst die Kündigung des Mietvertrags.

Hausbesitzern ist es manchmal ein Dorn im Auge, wenn Mieter auf dem Balkon grillen. Im Mietvertrag wird dies daher bisweilen untersagt.

Das Landgericht Essen ist der Auffassung, daß dies rechtens ist.

Die Richter haben entschieden, dass ein formales Grillverbot in der Hausordnung rechtmäßig ist. Mieter, die in ihrem Vertrag eine entsprechende Klausel haben, riskieren die Kündigung, wenn sie trotzdem grillen.

Das Grillen auf dem Balkon eines Mehrfamilienhauses kann demnach durch eine Regelung im Mietvertrag verboten werden. Halten sich Mieter trotz Abmahnung nicht an das Verbot, droht ihnen sogar die fristlose Kündigung (Urt. vom 7. Februar 2002 des LG Essen, Az.: 10 S 438/01).

Diese Rechtsprechung auch zuvor unterinstanzlich geprägt worden: Das Amtsgericht Hamburg entschied am 7. Juli 1973, dass das Grillen auf dem Balkon nicht mehr als vertragsgemäße Benutzung der Wohnung anerkannt werden könne.

*"Durch das Grillen auf dem offenen Holzkohlefeuer entstehen unvermeidbar Rauch und Dunst, die zwangsläufig zu Belästigungen der Hausmitbewohner in der darüber liegenden Wohnung und je nach der Windeinwirkung auch zu Belästigungen der anderen Hausbewohner führen." (Az. 40 C 229/72).*

Mietvertragliche Regelungen dieser Art haben meist immer Vorrang vor geltender Rechtsprechung.

Solche Klauseln lauten z.B. wie folgt:

*"Das Grillen ist im Interesse der Mitbewohner auf Balkonen, Loggien oder unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Flächen nicht gestattet."*

Mieter, die eine solche Klausel im Vertrag haben, müssen sich aber nicht nur hieran halten, sondern sie können sich andererseits auch gegenüber dem Vermieter darauf berufen und verlangen, dass er Belästigungen durch andere Hausbewohner unterbindet.

Ob das Grillen auf dem Balkon zulässig ist, ist aber immer eine Frage des Einzelfalls. Juristisch geht es darum, ob Grillen zum "vertragsgemäßen Gebrauch" der Wohnung gehört oder nicht. Daraus resultieren auch unterschiedliche, sich widersprechende Urteile.

Ehe Sie also falsche Schlüsse ziehen und gegen Ihren Nachbarn in den juristischen Grillkrieg ziehen, machen Sie sich lieber vorher bei einem Anwalt schlau. Beachten Sie auch, dass Sie in vielen Bundesländern in diesen Fällen nicht mehr direkt vor Gericht klagen können. Sie müssen vorher zwingend eine zugelassene Gütestelle aufsuchen.

Gibt es kein Verbot im Mietvertrag, so sprechen sich die bisher bekannt gewordenen Urteile nicht einhellig gegen das Grillen aus.

Salomonisch entschied das AG Bonn am 29.4.1997:

Mieter in Mehrfamilienhäusern dürfen in der Zeit von April bis September einmal monatlich auf Balkon oder Terrasse grillen, wenn sie die Mieter im Haus, deren Belästigung durch Rauchgase unvermeidlich ist, 48 Stunden vorher darüber informiert haben (6 C 545/96). "Exzessives" Grillen erachtete allerdings auch das AG Bonn als Belästigung der Mitbewohner durch Rauch, Fett- und Bratendünste, was eine Mietkürzung rechtfertigen kann.

*Manchmal ergeben sich aber auch juristische Spitzfindigkeiten:*

Ist im Mietvertrag die Benutzung eines Holzkohlengrills im Freien nicht untersagt und regelt die Hausordnung lediglich, dass die Benutzung von Grillgeräten auf Balkonen und Terrassen nicht gestattet ist, ist der Erdgeschossmieter privilegiert:

Er ist berechtigt in seinem mitgemieteten Garten einen handelsüblichen, transportablen Holzkohlengrill zu benutzen, soweit dadurch nicht die anderen Mieter im Haus unzumutbar belästigt werden (AG Berlin-Wedding, Urteil v. 1.6.1990 - 10 C 476/89, MM 1990, S. 317).

### **Grillen und die Wohnungseigentümergeinschaft**

Eine Wohnungseigentümer-Versammlung kann **durch Mehrheitsbeschluss das Grillen auf Terrassen, Balkonen und Rasenflächen der Wohnanlage untersagen** (OLG Zweibrücken, Urteil v. 6.4.1993 - 3 W 50/93).

Andererseits soll sie es aber **nicht unbegrenzt erlauben können**. Die Wohnungseigentümer dürfen nicht mehrheitlich beschließen, dass Sondereigentümer auf den zu den Wohnungen gehörenden Balkonen uneingeschränkt grillen dürfen (LG Düsseldorf, Urteil v. 9.11.1990 - 25 T 435/90, ZMR 1991, S. 234).

**Derartige Mehrheitsbeschlüsse** der Wohnungseigentümer-Versammlung, wonach das Grillen auf dem Balkon gestattet ist, **sind anfechtbar**, weil sie wegen der Brandgefahr sowie der Rauch- und Geruchsimmissionen eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der übrigen Wohnungseigentümer darstellen und daher wegen Verstoßes gegen §§ 13 Abs. 1, 14 Nr. 1 WEG rechtswidrig sind (LG Düsseldorf, 11.5.1990 - 25 T 435/90, NJW-RR 1991, S. 1170).

### **Grillen und Schadenersatz**

Unabhängig von der verwirrenden Rechtslage zur Zulässigkeit des Grillens überhaupt, werden aber auch beim zulässigen Grillen übliche und besondere Anforderungen an die persönliche Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten durch die Rechtsprechung gestellt.

Eine Minderjährige erlitt schwere Brandverletzungen an Beinen und Händen, als ein Grillfan beim Grillen Brennspritus entzündete und dabei die Flammen auf das Mädchen übergriffen.

Die Haftpflichtversicherung regulierte vor und nach Erhebung der Klage insgesamt 20.000,00 DM an Schmerzensgeld.



Erstinstanzlich verurteilte das Landgericht den Beklagten nach Einholung eines Sachverständigengutachten zu den aktuellen Beschwerden und den noch zu erwartenden Folgen des Unfalls erholt hatte, zur Zahlung weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von 98.000,-- DM und verpflichtete ihn, den in Zukunft entstehenden materiellen und immateriellen Schaden der Klägerin zu ersetzen.

Begründet wurde dies mit der Schwere der Verletzungen und die noch notwendigen kosmetischen Operationen, aber auch mit dem zögerlichen Regulierungsverhalten des Beklagten.

Die Berufung des Beklagten griff nur die Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes an.

Die Berufungsinstanz bestätigte die Entscheidung des Landgerichts, u.a. weil die alleinige Haftung des Beklagten dem Grunde nach unbestritten war und der Mitverschuldenseinwand nicht mehr aufrechterhalten worden war.

Der Höhe nach wurde das ausgeurteilte Schmerzensgeld als angemessen erachtet, weil die Klägerin Verbrennungen zweiten und dritten Grades erlitten hatte, mehrwöchig stationär im Krankenhaus untergebracht war, die Haut großflächig verwundet war, anfangs Lebensgefahr bestand und eine Behandlungsdauer von voraussichtlich mindestens zwei Jahre prognostiziert worden war.

Auch wurde berücksichtigt, daß die Lebensgefahr zwar später wegfiel und auch keine schweren funktionalen Einschränkungen unter der Berücksichtigung der Gelenkbeweglichkeit des Wachstums oder Deformierungen zu befürchten waren, es aber mehrerer Eingriffe zur Herstellung dieses Zustands bedurfte und nach gerichtlicher Überzeugung feststand, daß die Vernarbungen dauerhaft behandlungsbedürftig bleiben würden, was sich für die Geschädigte auch seelisch problematisch auswirken würde.

Das OLG nahm an, daß angesichts der bekannten Gefahren bei der Verwendung von Brennspritus beim Grillen grobe Fahrlässigkeit nahezu verwirklicht wurde. Wegen der bestehenden Haftpflichtversicherung, deren zögerliches Regulierungsverhalten die Richter nicht entlastend zugunsten des Beklagten werteten, ließ es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien unberücksichtigt (Urteil des OLG Nürnberg vom 8.5.2000, Az. 5 U 891/00).

Das LG Essen hat in einem anderen Fall von Brandverletzungen sogar eine Schmerzensgeldrente festgesetzt (Landgericht Essen, Urteil vom 28.03.1991)

### **Grillen und Strafrecht**

Ein Geschäftsmann kippte aus Ärger über den unter ihm wohnenden grillenden Nachbarn einen Eimer Putzwasser über das Grillgut. Das AG München wertete den Vorfall als Sachbeschädigung und das damit verbundene Wortgefecht als Beleidigung.

Der Saubermann wurde zu einer Geldstrafe von 1500.- DM verurteilt.

## Grillen und Sozial- und Steuerrecht

Lädt ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter zu einem Grillfest, so handelt es sich um eine "betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung", die gesetzlich unfallversichert ist (LSozG Rheinland-Pfalz - L 7 U 9/99). Dies gilt allerdings nur, wenn die üblichen Merkmale einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung erfüllt sind, z.B.:

- Der Arbeitnehmer muß seine Würstchen nicht selbst mitbringen, sondern der Arbeitgeber gibt einen aus.
- 
- Alle Mitarbeiter müssen die Gelegenheit haben, an der Veranstaltung teilzunehmen: „Vegetarier müssen draußen bleiben!“ hebt den Charakter der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung auf.
- 

Hierbei entstandene Aufwendungen können innerhalb bestimmter Grenzen steuerlich geltend gemacht werden.

## Grillen auf öffentlichen Plätzen

Ein öffentlicher Grillplatz wurde zum öffentlichen Ärgernis. Die Anlieger beschwerten sich über die Lärm, den die Benutzer dieses Platzes nach 23 Uhr veranstalteten.

Der folgenden Klage gaben die Richter statt und erkannten, dass die Gemeinde als Betreiberin des Platzes für den Lärm verantwortlich sei. Die Störungen nach 23 Uhr seien unzumutbar, wie die Gemeinde selbst bestätigt habe (VGH Mannheim, AZ: 1 S 1081/93).

## Praktische Tipps zum Grillen

Neben diesen rechtlichen Aspekten empfiehlt es sich aber folgende Tipps zu beachten, weil immer noch gilt: Wer alle Vorsichtsmaßnahmen beherzigt, kann dann Toleranz von den Nachbarn erwarten.

1. *Grillen Sie mit möglichst großem Abstand zum Nachbarhaus oder zur Nachbarwohnung.*
2. *Qualmentwicklung lässt sich verhindern oder zumindest stark einschränken durch die Verwendung von Alufolien und emaillierten Grillschalen bzw. durch das Grillen mit einem Elektrogrill und einer Wasserschale, in die das Fett tropfen kann.*
3. *Während der Rheinländer den Nachbarn einlädt, weil Kölsch zusammen einfach besser schmeckt, verfolgt der Norddeutsche hiermit eher kühl-rationale Motive, frei nach dem Motto „Wo kein Kläger, da kein Richter!“:*

*Der Mieterverein Hamburg rät:*

*Wenn Sie draußen grillen, dann bitte so, dass die Nachbarn nicht belästigt und gestört werden. Und im Zweifelsfall grillen Sie lieber in der Küche, denn das leckerste Grillsteak ist den gestörten Hausfrieden nicht wert!*



*Informieren Sie ihre Nachbarn so früh wie möglich über die geplante Grillparty. Oder noch besser: Laden Sie ihre Nachbarn ein, gemeinsam mit ihnen zu feiern, denn wer mitfeiert fühlt sich selten gestört.*

*Die Nachbarn, die nicht mehr erreicht werden, sollten 48 h vorher (Rspr. des AG Bonn) jedenfalls durch einen Aushang im Flur vorgewarnt werden. Dies ermöglicht es allen „Betroffenen“ (Schlafzimmer-)Fenster rechtzeitig zu schließen. In 80 bis 90 Prozent der Fälle kommt es dann nach Auskunft des Hamburger Mietvereins zu keinem Streit zwischen den Nachbarn.*

4. *Briketts bringen zwar die länger anhaltende Hitze. Grillen Sie aber nur zu zweit, reicht meist schneller verglühende Holzkohle aus.*
5. *Oft sorgen Rauchschwaden für Unmut. Entgegen allem Traditionalismus empfiehlt sich daher gerade bei Grillen auf dem Balkon auf Elektrogrills auszuweichen. Sie produzieren weniger Rauch.*

*Fritz Staib ist mehrfacher deutscher Meister im Grillen. Der Metzgermeister ist Anhänger der indirekten Grillmethode, weil sie eine schonende Zubereitung ermöglicht.*

*Er rät dazu, auch beim Kugelgrill, bei dem es durch abtropfenden Fleischsaft zu erhöhter Rauchentwicklung kommt, aus gesundheitlichen Gründen nicht den Deckel, sondern eine Tropfschale zu verwenden, die Fett und Flüssigkeit auffängt, bevor sie in die Kohle tropfen können.*

6. *Wer auf den Holzkohlegrill nicht verzichten mag, sollte den Grill in möglichst großem Abstand zum Nachbarhaus oder zur Nachbarwohnung aufzustellen und die Windverhältnisse berücksichtigen. Wer kann, verlegt das Grillen auf einen Tag, an dem die Nachbarn nicht da sind.*
7. *Im Zweifelsfall grillen Sie lieber in der Küche. Das beste Grillgut ist den gestörten Hausfrieden nicht wert!*
8. *Fritz Staib rät auch, beim Grillen von Gemüse, bspw. Zucchini, das Gemüse immer vorher mit Olivenöl zu marinieren, in Scheiben auf den Grill zu legen und dort mit etwas Balsamicoessig zu beträufeln. Indirektes grillen sorgt dafür, daß das Gemüse von allen Seiten durchgegart wird.*

9. *Weiteres vom Meister:*

*Da Spieße mit Fleisch, Paprika und Zwiebeln oft uneinheitlich garen, sollte für das Fleisch kleingewürfeltes Schweinefilet verwendet werden, das vorher aber mariniert werden sollte, damit es nicht austrocknet.*

10. *Letztes vom Meister:*

*Besser noch als Holzkohle und Briketts eignen sich gepresste Kokosnuss-Schalen als Brennmaterial. Ansonsten sollten große Holzkohle-Stücke benutzt werden. Geht der Grillabend länger, empfiehlt sich das Anheizen mit Holzkohle und Nachlegen von Briketts.*

*Erstellt von Rechtsanwalt Christian von Hopffgarten, Rechtsanwälte Felser, [www.felser.de](http://www.felser.de)*

© Rechts@nwälte Felser. Unsere Anwälte sind Experten bei verschiedenen Internetforen, u.a.

<http://www.juracity.de>

<http://www.competence-site.de>

<http://www.kuendigung.de>



Rechtsanwalt Felser wird empfohlen durch



Weitere Informationen zu Aufhebungsvertrag, Kündigung und Kündigungsschutz, Arbeitszeugnis und Abfindung finden Sie in dem von Rechtsanwalt Felser und Frau Richter in am Arbeitsgericht Lore Seidel verfassten erschienenen Ratgeber:



Lore Seidel / Michael Felser

Kündigung – Was tun?  
Bund Verlag

2. Auflage 2001

**TIPP:** Schließen Sie eine [Rechtsschutzversicherung](#) ab, wenn Sie noch keine haben. Wenn Sie zur Miete wohnen, ein Auto oder Motorrad haben und angestellt arbeiten, lohnt sich eine Rechtsschutzversicherung, die mit Vollrechtsschutz (Privat- und Familienrechtsschutz) zwischen 200 und 400 DM kostet, eigentlich immer. Ein Kündigungsschutzverfahren kann leicht in erster Instanz 3000 bis 4000 DM kosten, in zweiter Instanz können die Kosten sogar fünfstellig werden. Sie können daher errechnen, wie schnell sich eine Rechtsschutzversicherung „amortisiert“. Testergebnisse über Rechtsschutzversicherungen aus den Verbraucherzeitschriften Capital, Finanztest und Stiftung Warentest erhalten Sie im Internet, u.a. unter <http://www.felser.de>

Unter <http://www.juracity.de> können Sie das Buch bestellen !

**Wir sind Experten bei**

<http://www.competence-site.de>

**Das Expertenforum im Internet**



**Testsieger im Vergleichstest:**

**Competence-Center Arbeitsrecht der Netskill AG**

**mit den Praxisexperten**

**Rechtsanwältin Schüthuth und Rechtsanwalt Felser**

**gewinnt Vergleichstest**

**der Fachzeitschrift "Personalwirtschaft" Heft 7/02**

**gegen kostenpflichtige Arbeitsrechtportale**

